



Der Wissenschaftsfonds.

An

Das Bundesministerium
für Verkehr, Innovation
und Technologie

Per Email:

i2@bmvit.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Haus der Forschung

Sensengasse 1

1090 Wien, Austria

T: +43/1/505 67 40

www.fwf.ac.at / scilog.fwf.ac.at

Wien, 15. Oktober 2019

**Betreff: Begutachtung der Forschungsrahmennovelle 2019,
Stellungnahme des Wissenschaftsfonds FWF**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wissenschaftsfonds FWF begrüßt die Ziele der geplanten Gesetzesänderung, zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen in Österreich mehr Planungssicherheit aber auch Effizienzgewinne durch eine neue Governance zu ermöglichen. Ein Gesetz für Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen, das Autonomie, Planungssicherheit und einen Wachstumspfad fest schreibt, schafft Vertrauen und sichert langfristig Erfolge in der Spitzenforschung. Daher begrüßt der FWF ausdrücklich das Vorhaben, die gesetzlichen Grundlagen in diesem Bereich deutlich zu verbessern und den bereits mehrfach gescheiterten Versuch eines Forschungsfinanzierungsgesetzes nun zu realisieren.

Damit die vom Gesetz erfassten Institutionen ihre Aufgaben jedoch bestmöglich erfüllen können, müssen in der Ausgestaltung wie auch Handhabung des Gesetzes die erforderliche Autonomie der Institutionen, die nötige Differenzierung zwischen den Einrichtungen und die langfristige Planungssicherheit, die einen ambitionierten Wachstumspfad beinhalten muss, Berücksichtigung finden. Das ist in dem vorliegenden Entwurf noch nicht der Fall.

Aus diesen Gründen und entlang der detaillierteren Ausführungen auf den folgenden Seiten spricht sich der FWF explizit für eine Anpassung der vorliegenden Gesetzesentwürfe auf Basis der einlangenden Stellungnahmen aus und appelliert im Interesse der wissenschaftlichen Community an die Entscheidungsträger sowie Abgeordneten des Österreichischen Nationalrats, die adaptierten Gesetzesentwürfe erst nach Fixierung der budgetären Unterlegung zu beschließen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen

Prof. Dr. Klement Tockner
(Präsident)

Dr. Artemis Vakianis
(Kaufmännische Vizepräsidentin)

1. Allgemeine Stellungnahme

Der folgende Abschnitt der Allgemeinen Stellungnahme ist zwischen aws, FFG, FWF und OeAD vollinhaltlich abgestimmt und lediglich jeweils durch auf die einzelnen Agenturen bezogene zusätzliche Punkte ergänzt.

1.1. Finanzierungssicherheit und Wachstumspfad gewährleisten

Die vorliegenden Materiengesetze sollen eine längerfristige Finanzierungssicherheit für die Forschungs- und Innovationsförderung und -finanzierung schaffen. Die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen dreijährigen Finanzierungsvereinbarungen stellen für die Förderungseinrichtungen aws, FFG, FWF und OeAD einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der derzeitigen Einjährigkeit und der existierenden Aufsplitterung in eine Vielzahl von Einzelaufträgen dar.

Allerdings fehlt es dem Gesetzespaket an jeglicher Festlegung eines progressiven Budgetpfades. In Anbetracht des in Österreich im internationalen Benchmark schwach ausgeprägten Anteils an kompetitiven F&E-Mitteln, sollte jedenfalls für die im Gesetz genannten Forschungsförderungseinrichtungen ein mittel- bis langfristiger nachhaltiger Steigerungspfad von ca. 10 % p.a. festgelegt werden. Dieser Steigerungspfad darf sich jedenfalls nicht nur auf die Bundesbudgetanteile beschränken, sondern muss auch die künftige Dotierungsentwicklung der FTE-Nationalstiftung und des Österreich-Fonds mit einkalkulieren. Dies bringt Planbarkeit, steigert die Effizienz der Investitionen und erhöht national und international das Vertrauen in den Forschungs- und Innovationsstandort Österreich. Herausragende Grundlagenforschung ist nur langfristig zu betreiben und benötigt demnach eine nachhaltige Finanzierung, die sich in einer mehrjährigen Absicherung spiegelt.

Die Absorptionsfähigkeit in der Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft ist ohne Zweifel gegeben. So konnten in den vergangenen Jahren jeweils rd. 300 Mio. Euro für hervorragend bewertete FTI-Projekte mangels budgetärer Bedeckung nicht zugesagt werden. Dieser Anteil wird sich in Zukunft erhöhen und stellt somit im internationalen Vergleich einen erheblichen Wettbewerbsnachteil dar, da dadurch viele Talente abwandern und exzellente Projekte nicht realisiert werden können.

Zur Wahrung der Rechtssicherheit muss sichergestellt werden, dass der Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen nach dem FRG und der Abschluss von Vereinbarungen nach den einzelnen Materien-Gesetzen keine Umsatzsteuerpflicht auslösen.

1.2. Unabhängigkeit der öffentlich finanzierten Grundlagenforschung sicherstellen

Die Unabhängigkeit der öffentlich finanzierten Forschung muss in einem neuen Forschungsrahmengesetz fest verankert bleiben. Dazu zählen die weitreichende Autonomie von Universitäten und Forschungsorganisationen sowie deren unabhängige Richtlinienkompetenz.

Trotz des nachvollziehbaren Wunsches nach Harmonisierung in der Steuerung und Kontrolle der Einrichtungen, muss auf die Besonderheiten der Grundlagenforschung Bedacht genommen werden, um den fruchtbaren Nährboden für gesellschaftliche Innovationen nicht durch falsche Steuerungslogiken zu gefährden.

1.3. One-Stop-Shop ermöglichen und Governance-Reform umsetzen

Die taxative Aufzählung der bundesweiten Agenturen im vorliegenden Gesetzesentwurf (§3 Abs. 2 FRG) stellt erfreulicherweise deren Rolle als One-Stop-Shop für den jeweiligen Aufgabenbereich klar. Demgemäß sollten die einzelnen Finanzierungsvereinbarungen – wie dies beim FWF grundsätzlich

bereits der Fall ist – jeweils nicht nur die definierten Budgetuntergliederungen¹, sondern sämtliche zur Durchführung übertragenen Bundesmittel, auch jene anderer Ressorts, umfassen und darüber hinaus – im Sinne einer verstärkten Koordination zwischen den Gebietskörperschaften – als Andockstelle für Landesprogramme und -initiativen dienen.

Die vorliegende Forschungsrahmennovelle schafft begrüßenswerter Weise die notwendigen haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Realisierung einer modernen New Governance mit klarer Rollenverteilung zwischen Ressorts und Agenturen, die trotz größtmöglicher Harmonisierung zwischen den Agenturen auf die Besonderheiten der jeweiligen Einrichtungen Bedacht nimmt. Nun schafft der Gesetzesentwurf zwar die dafür notwendigen Voraussetzungen, eine allfällige tatsächliche Realisierung einer New Governance bzw. deren Ausmaß bleibt aber den Eigentümerministerien der Agenturen bzw. der Gestaltung der Finanzierungsvereinbarung inklusive Einvernehmensherstellung mit dem BMF überlassen. Dem Gesetzesentwurf fehlt es dazu an klaren Vorgaben hin zu einer operativen Agenturautonomie². Dies vor allem auch unter dem Gesichtspunkt, dass in jedem entscheidenden Schritt das Bundesministerium für Finanzen wieder mit der Materie befasst werden muss.

Dementsprechend fordert der FWF die Involvierung des Bundesministeriums für Finanzen auf die essenziellen Bereiche wie den Pakt und die finanzielle Bedeckung der Finanzierungsvereinbarung zu beschränken.

Es wird daher vorgeschlagen sowohl im FRG als auch in den jeweiligen Materiengesetzen eine entsprechende Festlegung zur operativen Agenturautonomie zu verankern. Dies kann beispielsweise im FRG durch Ergänzung einer Ziffer 4 in § 1 (1) FRG erfolgen:

"die Schaffung förderungstechnischer Autonomie für die Umsetzung des FTI-Paktes, soweit die gesetzlichen Aufgaben der zentralen Forschungsförderungseinrichtungen dies zulassen. Dies umfasst auch die Autonomie der Agenturen für andere Förderungsgeber innerhalb ihrer Ziele und Aufgaben tätig zu werden, um in Österreich der Rolle zentraler Forschungsförderungseinrichtungen zu entsprechen."

2. Grundsätzliche Bemerkungen zur Forschungsrahmennovelle

Durch den vorgelegten Entwurf soll im Wesentlichen ein Rahmen für mehr (finanzielle) Planungssicherheit, eine strategische Steuer- und Kontrollverantwortung der Bundesministerien sowie eine Optimierung der Verwaltung der Forschungsförderungseinrichtungen festgelegt werden.

2.1. Bemerkungen zum Finanzierungspfad

Grundsätzlich begrüßt der FWF die Forschungsrahmennovelle. Insbesondere die Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Sicherstellung der langfristigen Finanzierung von Forschung mit öffentlichen Mitteln entspricht einer langjährigen Forderung des FWF und der wissenschaftlichen Community. Allein mit dem vorliegenden Entwurf wird lediglich ein Rahmen vorgesehen, in den es noch einen (von einer künftigen Regierung festzulegenden) steigenden Finanzierungspfad einzusetzen gilt. Ohne einen derartigen Wachstumspfad von Beginn an festzulegen, befürchtet der FWF einen gesetzlichen Stillstand mit nachteiligen Effekten für die Spitzenforschung und appelliert eindringlich an alle Beteiligten einen Beschluss der Forschungsrahmennovelle erst nach Einigung und Verankerung eines steigenden Finanzierungspfades zu treffen.

¹ Im Fall des FWF UG 31

² Dies ist derzeit lediglich beim FWF nicht zuletzt aufgrund seiner Rechtsform bereits der Fall.

2.2. Bemerkungen zur strategischen Steuerung und Kontrolle

Grundsätzlich begrüßt der FWF auch klare Regelungen in Bezug auf die Steuer- und Kontrollverantwortung der befassen Bundesministerien. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung soll für den FWF nach dem vorgelegten Entwurf durch Verpflichtung der Umsetzung von im FTI-Pakt festgelegten Zielen und über die Finanzierungsvereinbarung erfolgen.

Der FWF weist an dieser Stelle nochmals auf die Wichtigkeit hin, es beim Einsatz dieser neuen Instrumente nicht zu einer nachhaltigen Beschränkung seiner Autonomie und zu einer Einschränkung der wissenschaftlichen Freiheit kommen zu lassen, die im Artikel 17 Bundes-Verfassungsgesetz und im § 2 des Universitätsgesetzes garantiert ist. Bereits jetzt nimmt der FWF „auf die Ziele und Prinzipien der gesamtösterreichischen Forschungs- und Technologiepolitik, insbesondere der Forschungsstrategien des Bundes“ (§ 3 Abs. 1 FTFG idgF) bedacht, ist aber zweckmäßigerweise in der Umsetzung darin insoweit frei, als deren Einhaltung im Rahmen der Genehmigung von Mehrjahres- und Arbeitsprogrammen durch die Aufsichtsbehörde überwacht wird. Insbesondere soll die entscheidungsbefugte Mitwirkung des FWF – jedenfalls aber eine entscheidende Mitsprache – bei Konzeption und Umsetzung des Förderungswesens erhalten bleiben. Das macht nicht nur die notwendige Flexibilität bei der Gestaltung von zeitgemäßen Förderungsinstrumenten möglich, sondern gewährleistet auch die Erhaltung des gemeinnützigen Zwecks des Wissenschaftsfonds. Der Status der Gemeinnützigkeit ist in § 2 Abs. 2 FTFG festgelegt und muss abgabenrechtlich selbstverständlich erhalten bleiben. Deshalb regt der FWF an, mit den neuen Regelungen sicherzustellen, dass er bei der strategischen Entwicklung der Ziele entscheidend eingebunden ist und die Umsetzung der strategischen Ziele unter Einhaltung seiner im FTFG festgelegten Kompetenzen operativ weiterhin autonom vornehmen kann.

2.3. Bemerkungen zur Auswirkung der abgabenrechtlichen Einordnung des FWF

Der FWF ist gemäß § 26 FTFG idgF abgabenrechtlich wie eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu behandeln. Er hat nach § 2 Abs. 2 FTFG idgF seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit i.S.d. §§ 34 ff. BAO auszuüben. Derzeit ist der FWF als umsatzsteuerlicher Unternehmer geführt, aufgrund der Gemeinnützigkeit werden jedoch keine Leistungen verrechnet. An dieser Situation hat sich auch durch die Forschungsrahmennovelle auf den ersten Blick nichts geändert (vgl. §§ 2 Abs. 2 und 26 FTFG sowie entsprechende Hinweise in den Erläuternden Bemerkungen).

Für die abgabenrechtliche Einordnung des FWF ist neben der einschlägigen gesetzlichen Regelung entscheidend, dass der FWF die Voraussetzungen des europäischen und innerstaatlichen Steuerrechts tatsächlich erfüllt. Insbesondere ist es wichtig, dass der FWF als öffentliche Einrichtung seine Tätigkeit im Rahmen „öffentlicher Gewalt“ bzw. „öffentlicher Befugnisse“ ausübt und bei der Operationalisierung in Konzeption und Umsetzung der Förderungen selbstständig handelt. Andernfalls besteht die Gefahr, die geforderte Gemeinnützigkeit nicht zu erfüllen und den Anforderungen des Mehrwertsteuerrechts – insbesondere auch des europäischen – nicht zu entsprechen.

Einige Regelungen der Forschungsrahmennovelle und Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen sind daher auch aus abgabenrechtlicher Sicht kritisch zu sehen und stehen der Erfüllung der genannten Anforderungen entgegen. Insbesondere die Ausgestaltung der Finanzierungsvereinbarung als privatrechtlicher Vertrag (§ 5 Abs. 2 FRG) und die zugehörigen Erläuternden Bemerkungen erwecken den Anschein, dass es zu einem Leistungsaustausch kommen könnte. Darüber hinaus legen die Finanzierungsvereinbarungen i.V.m § 2b FTFG nahe, die darin definierten Leistungen würden darin bestehen, dass der FWF im Wesentlichen als Abwicklungs- und Durchführungsstelle seine Aufgaben erfüllt. Die bloße Abwicklung von Vorgaben wäre jedoch keine ausreichende Voraussetzung die Gemeinnützigkeit gemäß §§ 34 BAO zu erfüllen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist daher im Gesetzestext des FRG und im FTFG klarzustellen, dass der FWF seine Tätigkeit in Erfüllung des Förderungswesens des Bundes ausübt und in der Operationalisierung seiner Förderungsaufgaben autonom ist. In den Erläuternden Bemerkungen sollte

darüber hinaus betont werden, dass sich die Tätigkeit des FWF durch die Forschungsrahmennovelle inhaltlich nicht ändert und den bisherigen Aufgaben vollumfänglich entspricht.

2.4. Bemerkungen zur Vereinfachung der Entscheidungsprozesse und zur Reduktion des Verwaltungsaufwands

Ein weiteres wesentliches Ziel der Forschungsrahmennovelle sind gemäß den Erläuternden Bemerkungen zu Art. 3 der Novelle die Vereinfachung von Entscheidungsprozessen im FWF und die Reduktion des Verwaltungsaufwands. Der FWF begrüßt diese Anliegen grundsätzlich, sieht aber keine spürbare Wirkung für den FWF gegeben.

2.4.1. Vereinfachung der Entscheidungsprozesse

Eine Vereinfachung wird in den Entscheidungsprozessen durch § 6 Abs. 2 FTFG erwartet, wo eine Möglichkeit geschaffen wird, Entscheidungen des Kuratoriums unter bestimmten Bedingungen zu delegieren. Dies kommt dem FWF v. a. bei Beschlüssen in internationalen Programmen entgegen. Auch die mögliche Erweiterung des Kreises der stellvertretenden ReferentInnen über das bestehende Ausmaß kann einerseits die Qualität der Entscheidungsvorbereitung weiter steigern und ermöglicht andererseits, durch die Verteilung der Arbeitslast auf mehr ReferentInnen, eine Beschleunigung der Entscheidungsfindung ohne Qualitätsverlust.

In den Entscheidungsprozessen zur FWF-Geschäftspolitik kommt es ebenfalls zu Änderungen. Generell fällt die Genehmigungspflicht der Mehrjahres- und Arbeitsprogramme durch die Umstellung auf die Finanzierungsvereinbarung und die Dreijahresprogramme weg. Ob allerdings der Prozess, in dem eine Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen wird, ein zwangsläufig einfacherer und damit schnellerer ist, bleibt abzuwarten.

Schließlich wird bei der Beschlussfassung der Förderungsrichtlinie auf ein spezielles Stellungnahmerecht der Delegiertenversammlung konsequenter Weise gänzlich verzichtet, da die Delegiertenversammlung ihre Expertise zu dieser im Rahmen der Stellungnahme zur Finanzierungsvereinbarung einbringen kann.

2.4.2. Reduktion des Verwaltungsaufwands

Eine deutliche Reduktion des Verwaltungsaufwands durch die Forschungsrahmennovelle kann der FWF derzeit nicht erkennen.

Eine Reduzierung des Aufwands durch den Ersatz der Mehrjahres- und Arbeitsprogramme in Form einer Finanzierungsvereinbarung und von Dreijahresprogrammen wird bereits an anderer Stelle kritisch betrachtet. Ob es durch die Umstellung wirklich zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren und damit zu einer erheblichen Aufwandreduzierung kommt, bleibt allerdings abzuwarten.

Der Ersatz einer allgemeinen Berichtspflicht des FWF an das BMBWF durch eine umfassende Unterstützung und Beratung des Bundes wird voraussichtlich zu keiner Reduktion des Verwaltungsaufwands führen, so wie das in den Erläuternden Bemerkungen formuliert wird. Vielmehr wird ein Mehraufwand erwartet, der weder berechenbar noch planbar ist. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass der FWF auch weiterhin davon ausgeht, dass es sich bei der Unterstützung und Beratung des Bundes um Aufgaben für das jeweils zuständige Bundesministerium handelt, die auch entsprechend in den Finanzierungsvereinbarungen Eingang finden, und es hierbei zu keiner Ausweitung auf andere Adressatenkreise kommt.

Der Erlass einer allgemeinen Förderungsrichtlinie, so wie sie nun gesetzlich verankert ist, ist für den FWF ebenfalls keine Aufwandsreduktion. Eine derartige gesetzliche Verpflichtung, Förderungsrichtlinien zu erlassen und anzuwenden, kennt der FWF schon seit langer Zeit. Auch der Verweis auf die direkte

Anwendbarkeit von EU-Recht bei reinen Ko-Finanzierungen bringt für den FWF keine Vereinfachung, da der Wissenschaftsfonds keine Programme betreut, die ausschließlich von der EU gefördert werden.

Das Entfallen der Regelung zur Inventarisierung von (aus Mitteln des FWF finanzierten) Forschungsgeräten in FWF geförderten Projekten (vgl. § 3e Abs. 3 FTFG idgF) wird vom FWF begrüßt. Der Wegfall wird zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwands führen. Die Investitionskosten für das aufgrund des geltenden FTFG notwendige Inventarisierungstool sind allerdings schon angefallen und auch in den kommenden Jahren wird es nötig sein, die Auffindbarkeit von FWF-geförderten Geräten sicherzustellen. Daher müssen jedenfalls geeignete Geschäftsprozesse aufrechterhalten bzw. angepasst werden.

3. Detaillierte Stellungnahme zum Forschungsrahmengesetz (FRG)

3.1. Grundsätzliche Bemerkungen zum FRG

Der FWF teilt die insbesondere im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen vertretene Auffassung, dass die Bereitstellung ausreichender Mittel und die Frage der Effizienz und Treffsicherheit des Einsatzes dieser Mittel zentrale Elemente eines FRG sein müssen. Er begrüßt die angestrebten einheitlichen Regelungen für die wesentlichen, für die Forschung-(sförderung) zentralen Einrichtungen, welche die Effizienz des Mitteleinsatzes v. a. durch kompetitive Verfahren sicherstellen wollen.

Aus Sicht des FWF ist jedoch bei der Festlegung und Konkretisierung von strategischen Schwerpunkten auf die Besonderheiten der Grundlagenforschung Bedacht zu nehmen. Gerade in der Grundlagenforschung, deren besondere Bedürfnisse auch im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen umfassend dargestellt werden, entwickeln sich beispielsweise thematische Schwerpunkte aus der Tätigkeit der WissenschaftlerInnen heraus und können nur sehr beschränkt vorgegeben werden. Daher regt der FWF an, bei der Ausgestaltung der Regelungen zur Umsetzung der Strategie des Bundes im Rahmen eines FTI-Pakts und schließlich im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung mit dem FWF genau diese Bedürfnisse noch stärker zu berücksichtigen, und den FWF bei der Konzeption und Umsetzung der strategischen Ziele im Förderungswesen, insbesondere des FTI-Paktes, entscheidend mitwirken zu lassen.

3.2. § 1 FRG

3.2.1. Begriff Forschung

Der FWF schließt sich der Interpretation der Erläuternden Bemerkungen an, den Begriff „Forschung“ umfassend verstehen zu wollen. Nur ein weit gewählter Begriff „Forschung“ vermag alle Aspekte zu umfassen und (später auch) neue Entwicklungen einzubeziehen sowie die Entwicklung und Erschließung der Künste mit zu umfassen.

3.2.2. Abs. 1 Ziff. 1

§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 sieht als ein Ziel des FRG die langfristige, wachstumsorientierte Finanzierung von Forschung vor. Der FWF betont nochmals, dass die hiermit angesprochene Planungssicherheit von zentraler Bedeutung für die Forschung ist und nur kombiniert mit einem tatsächlich zahlenmäßig festgelegten Wachstumspfad das genannte Ziel erreicht werden kann. Die Ergänzung der Bestimmung durch den Anspruch auf eine stets wachsende Finanzierung im notwendigen Umfang ist daher aus Sicht des FWF jedenfalls notwendig.

Änderungsvorschlag:

Ergänzung § 4 (2) (Finanzierung) – Die für die zentralen Einrichtungen zur Verfügung stehenden und zuvor im jeweiligen Bundesfinanzrahmengesetz in den Untergliederungen gemäß §1 Abs. 2 beschlossenen Budgetmittel **beinhalten einen realen Wachstumspfad** und dürfen innerhalb einer Leistungs- und Finanzierungsperiode nicht gekürzt werden.

(Ergänzend: **Erklärung in den Erläuternden Bemerkungen, dass unter realer Wachstumspfad zumindest eine Inflationsabgeltung enthalten sein muss.**)

3.2.3. Abs. 1 Ziff. 2

Als weiteres Ziel des FRG wird in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 das Ziel der Verwaltungsvereinfachung bei der Bereitstellung von Bundesmitteln definiert. Aus Sicht des FWF ist jede Vereinfachung bei der Steuerung und Finanzierung von Forschung zu begrüßen. Allerdings können im vorliegenden Entwurf nur rudimentäre Vereinfachungen identifiziert werden. Im Wesentlichen wird für den FWF das bisherige System der Mehrjahresplanung und der Arbeitsprogramme durch den Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen und die Erstellung von Dreijahresprogrammen abgelöst. Ob es dabei tatsächlich zu einer Verringerung des (administrativen) Aufwands kommt, bleibt abzuwarten. In den dafür vom FTFG vorgesehenen Abläufen des FWF kann derzeit lediglich eine Änderung, nicht aber eine Vereinfachung, die sich auch im Ausmaß des Verwaltungsaufwands des FWF niederschlägt, erkannt werden.

3.3. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 FRG

Bei Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung ist gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 3 die Gewährleistung des effizienten und bedarfsorientierten Mitteleinsatzes zu berücksichtigen. Weder der Gesetzestext selbst, noch die Erläuternden Bemerkungen gehen darauf ein, wer und in welchem Verfahren der Bedarf der Einrichtungen erhoben werden soll und wie festgelegt werden soll, welchen Umfang die Einrichtungen zur Umsetzung ihrer Aufgaben benötigen. Es wird vorgeschlagen, ein einschlägiges Prozedere, das eine die Autonomie wahrende, ausreichende Mitsprache der Einrichtungen ermöglicht, im Gesetz nachzuziehen.

3.4. § 4 Abs. 2 FRG

Der FWF begrüßt ausdrücklich die Dreijährigkeit von Finanzierungsvereinbarungen. Darüber hinaus ist das in § 4 Abs. 2 festgehaltene Kürzungsverbot der Mittel innerhalb einer Finanzierungsperiode von zentraler Bedeutung. Allerdings ist ein Kürzungsverbot über Finanzierungsperioden hinaus bzw., wie bereits festgehalten, ein steigender Finanzierungspfad zur Erreichung der Ziele der Forschungsnovelle notwendig.

3.5. § 5 Abs. 2 FRG

§ 5 Abs. 2 legt fest: „Soweit in einem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, handelt es sich bei Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen gemäß Abs. 1 um privatrechtliche Verträge.“ In den Spezialgesetzen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) und des Institute of Science and Technology-Austria (IST-Austria) ist in Abweichung vorgesehen, dass der einschlägige Vertrag öffentlich-rechtlicher Natur sein soll.

Diese unterschiedliche Normierung verkennt nach Auffassung des FWF, dass die Wahl der Rechtsform nicht grundsätzlich frei ist, sondern sich nach der rechtlichen Beurteilung des Vertragsgegenstandes richtet. Die Regelung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist dann geboten, wenn eine Verwaltungssache geregelt werden soll bzw. die aufeinander bezogenen Leistungen öffentlicher Natur sind und von Vertragspartnern geleistet werden, die normalerweise nicht gleichgestellte Partner sind.

Die im FRG mit § 6 und 7 geregelten Inhalte legen nahe, von einer öffentlich-rechtlichen Natur des Vertragsverhältnisses auszugehen, da Finanzaufweisungen des Bundes bislang auf Basis eines Bescheids erfolgten, d.h. der Vertragsinhalt

- auch durch Erlass geregelt werden könnte,
- die Leistungen der Einrichtungen einem bestimmten öffentlichen Zweck dienen – nämlich der öffentlichen Finanzierung von unabhängiger Forschung und

- die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen von § 6 und 7 FRG offensichtlich den in § 13 UG 2002 vorgesehenen – ebenfalls öffentlich-rechtlichen – Leistungsvereinbarungen mit den österreichischen Universitäten nachgebildet sind.

Zudem wird für die ÖAW und das IST-Austria die öffentlich-rechtliche Natur des Vertragsverhältnisses damit begründet, dass in den einschlägigen Spezialgesetzen ein Rechtsanspruch der beiden Einrichtungen auf die Finanzierung durch den Bund verankert sei. Auch im FTFG ergibt sich aus § 2a Ziff. 1 FTFG implizit, dass der FWF die Mittel, die ihm der Bund zur Erfüllung seiner Aufgaben bereitstellt, erwarten darf.

Darüber hinaus hat der FWF gemäß § 2Abs. 2 FTFG idgF seiner Tätigkeit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit, und nicht gewinnorientiert, nachzukommen und wird gemäß § 26 FTFG idgF abgabenrechtlich wie eine Körperschaft öffentlichen Rechts behandelt. In der geplanten Neugestaltung der Finanzierung im Rahmen der Forschungsrahmennovelle ist offensichtlich keine Änderung der einschlägigen Bestimmungen im FTFG vorgesehen. Es ist daher davon auszugehen, dass der FWF damit auch weiterhin die Voraussetzungen europäischer und innerstaatlicher abgabenrechtlicher Vorschriften erfüllen kann. Dem zuwider läuft eindeutig eine Einstufung der Finanzierungsvereinbarung als privatrechtlicher Vertrag und die Erläuternden Bemerkungen zu § 5 Abs. 2 FRG, welche ein Auftreten der Vertragspartner auf gleicher Ebene skizzieren. Um eine abgabenrechtlich gleichbleibende Behandlung vor und nach der Novelle sicher zu stellen, ist aber nötig festzuhalten, dass es sich bei der Finanzierungsvereinbarung nicht um den Austausch von Leistungen handelt, sondern dass der FWF Bundesmittel erhält, um Förderungsentscheidungen in Erfüllung des Förderungswesens des Bundes zu treffen. Diesen Vertragsgegenstand geeigneter zu regeln, scheint auch hier die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu ermöglichen.

Schließlich wird an die Rechtsform eines Vertragsverhältnisses ganz unterschiedlich gearteter Rechtsschutz geknüpft. Um den verfassungsrechtlichen Rechtsschutzanforderungen zu genügen, bedarf es – jedenfalls dann, wenn ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen ist – einschlägiger Rechtsschutzvorschriften (vgl. VfGH 23.01.2004 G359/02, VfSlg 17101). Diese fehlen in der vorliegenden Forschungsrahmennovelle.

Vor dem skizzierten Hintergrund scheint dem FWF eine unterschiedlich geartete Regelung der Rechtsnatur der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen der einzelnen zentralen Einrichtungen besonders mit Blick darauf, dass es sich um einen mit § 6 und 7 einheitlich geregelten Vertragsgegenstand bzw. -inhalt handelt, nicht zielführend. Der FWF schlägt jedenfalls eine Vereinheitlichung, bzw. aufgrund der obigen rechtlichen Überlegungen die Wahl des öffentlich-rechtlichen Vertrags vor sowie eine Ergänzung des FRG um einen verfassungsrechtlichen Erfordernissen genügenden Rechtsschutz.

Änderungsvorschlag:

§ 5 (2) – Soweit in einem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, handelt es sich bei Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen gemäß Abs. 1 um **öffentlich-rechtliche** Verträge.

(Änderung in den Erläuternden Bemerkungen – **Anpassung bzw. Streichung der Ausführungen zu privatrechtlichen Verträgen**)

3.6. § 5 Abs. 7 FRG

In § 5 Abs. 7 finden sich lediglich rudimentäre Regelungen zum Verhandlungs- und Abstimmungsverfahren. Es wird vorgeschlagen, das Prozedere im Gesetz genauer festzulegen.

Insbesondere fehlt im Gesetzestext eine Frist, die bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt das BMBWF Einvernehmen gemäß § 60 BHG mit dem Finanzministerium hergestellt und den dem FWF zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag festgesetzt haben muss. Von einer derartigen Frist ist lediglich in den Erläuternden Bemerkungen die Rede. Das Fehlen einer einschlägigen, im Gesetz festgelegten Frist ist für den FWF äußerst problematisch, da dadurch nicht belastbar festgelegt ist, wann der FWF Kenntnis über die ihm in der kommenden Periode bzw. im kommenden Jahr zur Verfügung stehenden Mittel erhält. Notfallplanungen werden im Fall des nicht rechtzeitigen Zustandekommens von Finanzierungsvereinbarungen Platz greifen müssen, zeitnah angelegte Förderungen müssen bedingt oder können gar nicht ausgesprochen werden. Das stellt jedenfalls keine Verbesserung zur derzeit geltenden Situation dar, und würde damit den Zielen der Forschungsrahmennovelle zuwiderlaufen. Es wird daher angeregt, die in den Erläuternden Bemerkungen angestrebte Frist (30.11.) verbindlich in den Gesetzestext aufzunehmen.

Änderungsvorschlag:

Ergänzung § 5 (7) (Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen) – Zur Herstellung (...) bis 1. September des dritten Jahres der laufenden Leistungs- und Finanzierungsperiode vorzulegen. **Die jeweils zuständigen Bundesministerien stellen gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen das rechtzeitige Einvernehmen bis 30. November des dritten Jahres der laufenden Leistungs- und Finanzierungsperiode sicher.**

3.7. § 5 Abs. 8 FRG

§ 5 Abs. 8 regelt das Verfahren bei wesentlichen Änderungen der Finanzierungsvereinbarungen. In den Erläuternden Bemerkungen wird ausgeführt, dass die Wesentlichkeit dann gegeben ist, wenn u.a. Ziele und Aufgaben der Einrichtungen geändert werden sollen. Dazu ist festzuhalten, dass wesentliche Änderungen der Ziele und Aufgaben des FWF eine Änderung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes nach sich ziehen müssen, da dort in § 1 und 2 die Ziele und Aufgaben des FWF geregelt sind. Jedenfalls aber kann die Änderung der Ziele und Aufgaben des FWF nicht vom Einvernehmen des BMF abhängig gemacht werden. Eine derartige Einflussnahme des BMF gefährdet die Autonomie des FWF. Daher wird vorgeschlagen, in § 5 Abs. 8 die Notwendigkeit des Einverständnisses des BMF hinsichtlich Änderungen von Finanzierungsvereinbarungen auf geplante Änderungen, welche eine zusätzliche Mittelverwendung des Bundes erwarten lassen, zu beschränken.

3.8. § 5 Abs. 9 FRG

Nach der in § 5 Abs. 9 vorgeschlagenen „Notfallklausel“ erfolgt bei nicht zeitgerechtem Abschluss einer neuen Finanzierungsvereinbarung eine Weiterfinanzierung nach den geltenden Bestimmungen für das letzte Jahr der aktuellen Finanzierungsperiode für maximal 6 Monate. Wie die Finanzierung des FWF im Falle eines Nichtzustandekommens der Finanzierungsvereinbarung danach gestaltet wird, bleibt offen. Möglicherweise können andere (haushaltsrechtliche) Verfügungen getroffen werden. Allerdings fehlt die Vorstellung, welche das sein könnten. Der FWF schlägt daher vor, die Bestimmung auf ein Jahr auszuweiten und einschlägige Regelungen zur weiteren Vorgehensweise im FRG vorzusehen. Einfacher wäre allerdings eine Fortführung unter den üblichen Budgetprovisorien (Zwölfstel-Regelung). Das würde den Prozess vereinfachen, könnte notfalls sogar über die Jahresfrist angewendet werden und eine erneute Einbindung des BMF wäre nicht nötig.

Soll an der Regelung festgehalten werden, ist die in § 5 Abs. 9 im zweiten Satz geregelte Notwendigkeit des Einverständnisses des Finanzministeriums zu neuen Förderungszusagen im Fall des Nichtzustandekommens einer Finanzierungsvereinbarung klarzustellen. Der FWF geht hier davon aus, dass es sich lediglich um das Einverständnis zum finanziellen Betrag handelt und nicht um Fragen, in welchen Programmen oder gar Forschungsvorhaben diese Förderungszusagen zu erfolgen haben.

Letzteres wäre nach Auffassung des FWF eine unbotmäßige Einmischung in die Autonomie des FWF, welche es mit Blick auf die Wissenschaftsfreiheit zu vermeiden gilt. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext, jedenfalls aber in den Erläuternden Bemerkungen ist aus Sicht des FWF wünschenswert.

Änderungsvorschlag:

Änderung § 5 (8) - Bei nicht zeitgerechtem Abschluss einer neuen Leistungs- oder Finanzierungsvereinbarung gelten die Bestimmungen für das letzte Jahr der aktuellen Leistungs- und Finanzierungsperiode bis zum Beschluss der neuen Leistungs- oder Finanzierungsvereinbarung weiter, höchstens jedoch für **zwölf Monate**. Neue Förderungszusagen in diesem Zeitraum bedürfen der Zustimmung der jeweils zuständigen Bundesministerin oder des jeweils zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen.

(Ergänzung in den Erläuternden Bemerkungen – **Die Zustimmungserfordernis des Bundesministeriums für Finanzen beschränkt sich hierbei auf den finanziellen Rahmen und bezieht somit nicht auf inhaltliche Fragen der Programmgestaltung oder Förderungsvergabe.**)

3.9. § 7 FRG

Im Gesetzesentwurf werden die Inhalte der Finanzierungsvereinbarung beispielhaft aufgezählt. Der Vorschlag lautet: „... insbesondere Folgendes zu vereinbaren.“ Der FWF geht davon aus, dass durch das Wort „insbesondere“ eine demonstrative Aufzählung erfolgt, die nicht, wie es die Überschrift suggeriert, einen Mindestinhalt formuliert. Jedenfalls sollte der Inhalt der Finanzierungsvereinbarung so festgelegt werden, dass möglichst große Flexibilität in der Umsetzung durch die Einrichtungen gegeben ist. Um diesbezüglich einem Missverständnis vorzubeugen, schlägt der FWF vor, § 7 in zwei Absätze zu teilen: erstens jene Inhalte, die jedenfalls enthalten sein müssen, und zweitens jene Inhalte, die nur vereinbart werden, soweit sie zutreffen.

Nicht nur der Titel „Mindestinhalt“ lässt eine Einengung der Umsetzungsflexibilität befürchten, sondern auch die Klarstellung dazu in den Erläuternden Bemerkungen erscheint dem FWF ungenügend und die Befürchtungen zu bestätigen. Zählen die Erläuternden Bemerkungen auf S. 10 doch insbesondere zu den Zielen der Finanzierungsvereinbarung (vgl. § 7 Ziff 1 FRG), auch „Ziele der konkreten zentralen Forschungsförderungseinrichtungen (...). Dies können sowohl strukturelle Ziele der zentralen Forschungsförderungseinrichtungen selbst (etwa betreffend Organisation, Prozesse, Personalmanagement usw.) als auch inhaltliche Ziele der Förderungstätigkeit (Zielgruppenerreichung, Förderungsschwerpunkte usw.) sein“. Der FWF sieht darin eine starke Einflussnahme auf die Art und Weise seiner Aufgabenerfüllung durch einen Vertrag, der nicht alle seine Agenden betrifft und befürchtet damit eine ungebotene Einschränkung seiner Autonomie. Deshalb schlägt der FWF vor, die zitierten Erläuternden Bemerkungen zu streichen.

Des Weiteren schränkt § 7 Ziff. 2 den Handlungsspielraum des FWF insofern ein, als er voraussetzen scheint, dass die Förderung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben jedenfalls am besten durch Förderungsprogramme zu erfolgen hat. Eine Beschränkung auf Förderungsprogramme könnte die Einführung von neuen Formaten behindern. Daher schlägt der FWF eine weitergefasste Formulierung vor.

§ 7 Ziff 2 verlangt, dass die förderungsrechtlichen Grundlagen von Förderungsprogrammen bzw. Instrumenten und Einzelförderungen ebenfalls in die Finanzierungsvereinbarungen aufgenommen werden. Auch diese Festlegung scheint vor dem Hintergrund, dass sich diese Grundlage insbesondere bei internationalen Programmen oft in kurzen Abständen ändert, nicht effizient, da bei jeder Änderung der förderungsrechtlichen Grundlage auch eine Änderung der Finanzierungsvereinbarung notwendig wird. Der FWF schlägt daher vor, darauf zu verzichten.

§ 7 Ziff 3 und 4 sehen Begleitmaßnahmen und Forschungsaufträge als Inhalt der Finanzierungsvereinbarung vor. Beides sieht der FWF nicht notwendigerweise als Gegenstände an, die in der Finanzierungsvereinbarung zu regeln sind, und schlägt daher vor, diese höchstens im vorgeschlagenen zweiten Absatz als optionalen Inhalt zu regeln. Begleitmaßnahmen können ohnedies nur sehr vage für 3 Jahre im Voraus festgelegt werden. Eine genaue Festlegung würde den effizienten und sparsamen Einsatz der Mittel des FWF erschweren oder Änderungen der Finanzierungsvereinbarungen notwendig machen.

Darüber hinaus erachtet der FWF die Erwähnung einer Regelung zur Finanzierung von Gemein- bzw. Overhead-Kosten von Forschungsprojekte als einen Inhalt, der jedenfalls in die Finanzierungsvereinbarung aufgenommen werden sollte. Ein derartiger Verweis auf die Regelung von Gemein- bzw. Overheadkosten in Forschungsprojekten fehlt derzeit in § 7 gänzlich.

§ 7 Ziff. 10 erwähnt, dass in der Finanzierungsvereinbarung Maßnahmen vorzusehen sind, falls die Finanzierungsvereinbarung nicht eingehalten wird. Weder das Gesetz noch die Erläuternden Bemerkungen gehen darauf ein, wann „Nichteinhaltung“ vorliegt. Es wird in den Erläuternden Bemerkungen lediglich darauf verwiesen, dass als Maßnahme Mittelkürzungen, die eigentlich dem in § 4 FRG normierten Kürzungsverbot widersprechen, beschrieben sind. Sinnvoll erscheint dem FWF jedenfalls in den Erläuternden Bemerkungen Fälle der Nichteinhaltung genauso wie zweckmäßige Maßnahmen zu beschreiben.

Änderungsvorschlag:

Änderung § 7. – Die Regelungsinhalte in Finanzierungsvereinbarungen sind für die jeweilige Finanzierungsperiode:

1. Ziele der Finanzierungsvereinbarung und Umsetzung der Ziele des FTI-Pakts: die konkreten, innerhalb der Finanzierungsperiode zu erreichenden Ziele sind im Rahmen ihrer gesetzlich oder sonst übertragenen Aufgaben festzulegen und die Rolle und der Beitrag der zentralen Forschungsförderungseinrichtung zur Umsetzung der Ziele des FTI-Pakts sind zu beschreiben;
2. Förderungsprogramme **bzw. adäquate Instrumente** und Einzelförderungen, soweit diese nicht im Rahmen von Förderungsprogrammen **und Instrumenten** umgesetzt werden, ~~sowie deren förderungsrechtliche Grundlagen;~~
3. **Regelung zur Finanzierung von Gemein- bzw. Overhead-Kosten von Forschungsprojekten;**
4. Aufgaben und Verpflichtungen der zentralen Forschungsförderungseinrichtung im Rahmen ihrer gesetzlich oder sonst übertragenen Aufgaben;
5. die maximal zulässigen Förderungszusagen durch die zentrale Forschungsförderungseinrichtung getrennt danach, ob die Mittel im Namen und auf Rechnung des Bundes oder im Namen und auf Rechnung der zentralen Forschungsförderungseinrichtung vergeben werden;
6. die maximalen Auszahlungen des Bundes sowie nähere Bestimmungen zu
 - a. den operativen Mitteln
 - b. den maximal abzugeltenden, administrativen Aufwendungen der jeweiligen zentralen Forschungsförderungseinrichtung und deren Abrechnungsmodalitäten
 - c. dem Auszahlungsplan
 - d. der bedarfsgerechten Abrufung der Mittel (Liquiditätsmanagement)
 - e. der Überprüfung der Gebarung durch den Bund
7. Berichtspflichten der zentralen Forschungsförderungseinrichtung und Maßnahmen zur Qualitätssicherung;
8. Regelungen für die jährliche Umsetzungsplanung gemäß § 5 Abs. 6;
9. Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung der Finanzierungsvereinbarung;
10. Möglichkeiten der Änderung und Auflösung der Finanzierungsvereinbarung;
11. Indikatoren, anhand derer die Erreichung der Ziele und Wirkungen der jeweiligen Finanzierungsvereinbarung gemessen werden kann;
12. Regelungen zur Umsetzung der Verpflichtungen gemäß § 8 Abs. 4 und 5.

Weitere Regelungsinhalte können insbesondere sein:

1. Begleitmaßnahmen
2. Forschungsaufträge

3.10. § 8

Der FWF hat bereits in vielen Bereichen umfassende Monitoringsysteme etabliert und führt regelmäßig Evaluierungen seiner Förderungstätigkeit durch. Er geht davon aus, dass bei dem unter § 8 erwähnten Monitoring und der genannten Evaluierung auf diesen Geschäftsprozessen aufgebaut werden kann und wird. Andernfalls käme es hier zu einem erheblichen Mehraufwand.

4. Detaillierte Stellungnahme zu Änderungen des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG)

4.1. Grundsätzliche Bemerkungen zum FTFG

Der FWF begrüßt grundsätzlich die im Zusammenhang mit der Schaffung der Planungssicherheit vorgenommenen Änderungen des FTFG sowie die Vornahme von legislativen Verbesserungen und die Behebung von Redaktionsversehen.

4.1.1. Vereinfachung und Beschleunigung der Entscheidungsprozesse

Die in den Erläuternden Bemerkungen als Ziel der Novelle dargestellten Vereinfachungen und Beschleunigungen in den Entscheidungsprozessen kann der FWF allerdings nicht erkennen, da die bisherigen Mehrjahres- und Arbeitsprogramme, wie in den Erläuterungen beschrieben, im Wesentlichen in den Dreijahresprogrammen aufgehen und grundsätzlich die bereits für die Mehrjahres- und Arbeitsprogramme geregelten Entscheidungsprozesse übernommen worden sind. Zu diesen Prozessen kommen neu nun auch die Abstimmung und die Verwaltung der Finanzierungsvereinbarungen hinzu. Hier rechnet der FWF vor allem kurzfristig in der Umstellungsphase mit einem administrativen Mehraufwand.

4.1.2. Mitwirkung am FTI-Pakt

Auf ein einschlägiges Vorschlagsrecht zu Entwürfen des FTI-Pakts wurde verzichtet und eine Mitwirkung des FWF ist gemäß Erläuternden Bemerkungen lediglich im Rahmen der Aufgabe „Unterstützung und Beratung des Bundes“ nach § 2b Ziff. 3 als Mitarbeit des FWF am FTI-Pakt vorgesehen. Allgemein kann festgehalten werden, dass das Fehlen einer im Gesetz festgelegten Pflicht des Präsidiums des FWF, Vorschläge zum FTI-Pakt zu erstellen, grundsätzlich als nachteilig für den FWF empfunden wird. Da die Stellung des FWF als gemeinnützige Organisation, die hauptsächlich in Erfüllung des Forschungsförderungswesens des Bundes tätig ist, durch die Novelle nicht verändert wird, wäre die Aufnahme einer Regelung, die eine entsprechende Mitwirkung des FWF bei der Konzeption und Umsetzung im Rahmen des FTI-Paktes vorsieht, zielführend, um diesen Status auch weiterhin zu gewährleisten.

4.2. § 2b Abs. 1 Ziff. 1 FTFG

§ 2b Abs. 1 Ziff. 1 wurde in seinem Wortlaut geändert. Um Unklarheiten vorzubeugen, dass der FWF bei der Abwicklung und Durchführung von Förderungen wie bisher operativ autonom handeln kann, um den auch in den Erläuternden Bemerkungen mehrfach herausgestrichenen besonderen Bedürfnissen der Grundlagenforschung gerecht werden zu können, schlägt der FWF vor, die entworfene Formulierung zu ändern. Auch aus abgabenrechtlichen Gründen ist es wichtig zu betonen, dass der FWF nicht als reine Abwicklungs- und Durchführungsstelle tätig wird, sondern bei der Umsetzung der Vorgaben wie bisher selbstständig ist, um – wie durch § 2 Abs. 2 i.V.m. § 26 FTFG konzipiert – die Voraussetzungen der Abgabenfreiheit erfüllen zu können.

Änderungsvorschlag:

„Dem Wissenschaftsfonds FWF obliegt die Förderung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben einzelner oder mehrerer natürlicher oder juristischer Personen **auf jede geeignete Weise zur selbstständigen** Abwicklung und Durchführung.“

4.3. § 2b Abs. 1 Ziff. 3 FTFG

Das Wegfallen der bisher vorgesehenen Berichterstattung und Vorschau wird begrüßt. Allerdings ist die Tätigkeit von einer „Berichterstattung“ in eine „Unterstützung und Beratung“ erweitert worden.

In den Erläuterungen werden Beispiele für die genannte Unterstützungs- und Beratungspflicht genannt. Auffällig sind darin die drei zuletzt genannten Beispiele, wonach zur Unterstützungs- und Beratungspflicht einerseits auch Evaluierungen und Analysen gehören, die über die Aufgabe gemäß § 2b Ziff. 7 hinausgehen und genauso, wie die Förderung von Ersatzmethoden zum Tierversuch eingeordnet, in die heutigen Geschäftsprozesse zum Dienstleistungsgeschäft gehören würden. Andererseits ist in den Erläuterungen mit dem letztgenannten Beispiel eine Art Generalkategorie in Form von sonstigen Leistungen geschaffen worden und dort ist der Betrieb einer Forschungsinfrastruktur-Datenbank als Beispiel für eine sonstige Leistung genannt. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass der FWF diese Leistungen aufgrund seiner rechtlichen und fachlichen Kompetenzen nur im Rahmen seiner Aufgaben mit Blick auf die Zielerreichung nach § 1 FTFG idgF bzw. § 2 FTFG in der revidierten Version erfüllen kann.

Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass es sich bei der Unterstützung und Beratung des Bundes um Aufgaben für das jeweils zuständige Bundesministerium handelt, die auch entsprechend in den Finanzierungsvereinbarungen Eingang finden, und es hierbei zu keiner Ausweitung auf andere Adressatenkreise kommt. Schließlich ist die neu vorgesehene Unterstützungs- und Beratungspflicht keinesfalls eine Reduktion des Verwaltungsaufwands, so wie das in den Erläuternden Bemerkungen formuliert wird, sondern es wird ein nicht planbarer Mehraufwand befürchtet.

4.4. § 5a Abs. 1 Ziff. 4

§ 5a Abs. 1 Ziff. 4 kann entfallen, da die Donau-Universität Krems neu eine Universität gemäß Universitätsgesetz 2002 ist (vgl. § 6 Abs. 1 Ziff. 22 UG 2002).

4.5. § 5a Abs. 3 FTFG

Die vorgesehene Beschränkung der Mitglieder der Delegiertenversammlung auf zwei aufeinanderfolgende Funktionsperioden erscheint mit Blick auf die durch die Delegierten vertretenen Forschungsstätten wenig zielführend, da sie keine Rücksicht nimmt auf die Organisation der Entsendenden und deren sinnvollste Vertretung in der Delegiertenversammlung. Um eine einschlägige Vertretung der Forschungsstätten zu gewährleisten, sollte eine unbeschränkte Wiederentsendungsmöglichkeit gegeben sein.

Änderungsvorschlag:

Streichung § 5a (3) – Die in Abs.1 angeführten Vertreterinnen oder Vertreter (...) für vier Jahre zu entsenden. ~~Jedes ordentliche oder stellvertretende Mitglied kann seine Funktion nur durch zwei aufeinanderfolgende Funktionsperioden ausüben; die Wiederentsendung für eine spätere Funktionsperiode ist zulässig.~~

4.6. § 30a FTFG

Wie bereits weiter oben erläutert, begrüßt der FWF den Wegfall der in § 3e Abs. 3 FTFG festgelegten betragsmäßigen Grenze für Forschungsgeräte, die überwiegend aus FWF-Mitteln angeschafft wurden, sowie den Wegfall der Verpflichtung, ein effektives Inventarisierungsprogramm einzurichten und zu

betreiben. Es bleibt allerdings offen, ob die Neuregelung ausschließlich Geräte betrifft, die nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle angeschafft werden, oder ob hier eine Rückwirkung der Regelung greift. Es wird daher vorgeschlagen, eine Übergangsbestimmung einzufügen, wonach der Wegfall von § 3e Abs. 3 FTFG rückwirkend für alle überwiegend aus FWF-Mitteln angeschafften Forschungsgeräte gilt.